

Stadt Dornstetten

Landkreis Freudenstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung

der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

der Stadt Dornstetten

vom 30. September 2025

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 30. September 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2012 beschlossen:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) unverändert

(4) unverändert

2. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dornstetten, den 01. Oktober 2025

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister